VERORDNUNG (EWG) Nr. 2013/68 DES RATES

vom 12. Dezember 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 in bezug auf die tarifliche Bezeichnung der aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten eingeführten Stärke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang A der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1) ist durch Anhang I der ab 29. Juli 1968 angewandten Verordnung (EWG) Nr. 830/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Änderung der Verordnungen Nrn. 120/67/EWG, 121/67/EWG, 122/67/EWG und 359/67/EWG über die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Reis (2) ersetzt worden. Die Verordnung (EWG) Nr. 800/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (3) ist daher der sich aus dieser Änderung ergebenden neuen Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 werden mit Wirkung vom 29. Juli 1968 die Worte „der Tarifstelle 11.08 A IV b)" durch die Worte „der Tarifstelle 11.08 A V" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. WEHENKEL

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 2.